



Per E-Mail vorab: [REDACTED]

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Per Postzustellungsurkunde

TenneT TSO GmbH

[REDACTED]
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.08.2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
626k
4.14.03.02/24-015

☎ (02 28)
14-[REDACTED]
oder 14-0

Bonn
23.10.2024

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gem. §§ 26 Abs. 2 KVBG
i. V. m. 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung der Anlage Zolling Block 5 der
Onyx Kraftwerk Zolling GmbH & Co. KGaA**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

unter Beteiligung der

Onyx Kraftwerk Zolling GmbH & Co. KGaA, Leininger Str. 1, 85406 Zolling, vertreten durch die
Geschäftsführung

- Beteiligte -

wegen

...

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerks Zolling Block 5 (BNA1093) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 23.10.2024 entschieden:

1. Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung des Kraftwerks Zolling Block 5 als systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EnWG wird bis zum 31.03.2031 genehmigt.
2. Der Antragstellerin wird aufgegeben, einen möglichen Folgeantrag nach § 13b Abs. 5 Satz 2 EnWG auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerks Zolling Block 5 spätestens bis zum 28.02.2030 bei der Bundesnetzagentur zu stellen, sofern die Anlage über den 31.03.2031 hinaus systemrelevant ist.

Gründe:

I.

Die Beteiligte nahm als Betreiberin der Anlage Zolling Block 5 (im Folgenden: „Zolling 5“) an der sechsten Ausschreibungsrunde (Gebotstermin 01.08.2022) zur Reduzierung der Kohleverstromung nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) teil. Ihr Gebot für die Anlage Zolling 5, Nettonennleistung 472 MW, erhielt einen Zuschlag. In der Folge wies die Antragstellerin die Systemrelevanz der Anlage bis zum 31.03.2027 aus. Mit Bescheid vom 20.09.2023 (Az. 4.14.03.02/23-013) gab die Bundesnetzagentur dem Genehmigungsantrag der Antragstellerin statt.

Mit Schreiben vom 20.08.2024 teilte die Antragstellerin mit, sie habe die Anlage Zolling 5 nunmehr bis zum 31.03.2031 als systemrelevant ausgewiesen und stellte bei der Bundesnetzagentur den Antrag, die Systemrelevanzausweisungen zu genehmigen. Die Antragstellerin stützt die Systemrelevanzausweisung unter anderem auf das Ergebnis der Langfristanalyse der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus dem Jahr 2023 für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2030 bis zum 31.03.2031.

Die Bundesnetzagentur hat auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eingeleitet.

Der Beteiligten wurde mit Schreiben vom 10.09.2024 die Möglichkeit gegeben, zu dem Verfahren und zu der beabsichtigten Entscheidung der Bundesnetzagentur, den Antrag zu genehmigen, Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 16.09.2024 teilte die Beteiligte mit, sie habe keine Einwände gegen die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung bis zum 31.03.2031.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Zolling 5 beginnend ab dem 01.04.2027 bis zum Ablauf des 31.03.2031 ist stattzugeben, denn er ist zulässig und aufgrund des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13b Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EnWG auch begründet.

Die Anlage Zolling 5 ist systemrelevant im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG, denn der Wegfall der Erzeugungsleistung infolge des Kohleverfeuerungsverbots gemäß § 51 Abs. 2 KVBG würde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen und diese Gefährdung oder Störung könnte nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden.

1.

Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der Anlage in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Netzspannung oder Netzstabilität durch die ÜNB nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

Nach Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist eine Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gegeben, wenn die jeweilige Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde (sog. Grenzsituation) der maßgeblichen Systemanalyse der ÜNB zum Redispatch herangezogen wird (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 73 f.).

Vorliegend kann die Antragstellerin die Systemrelevanzausweisung von Zolling 5 auf die Redispatch-Berechnung der im Jahr 2023 veröffentlichten Langfristanalyse der ÜNB für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2030 bis zum 31.03.2031 bezogen auf die Netzausbauvariante B stützen¹.

In der Langfristanalyse erfolgt für zwei Netzausbauvarianten die Identifizierung der konkreten Kraftwerke, die im Inland zur Deckung des Netzreservebedarfs von den ÜNB benötigt werden. Eine Variante unterstellt für das Jahr 2031 einen Netzausbauzustand, der von einem deutlichen Netzausbaufortschritt bis zum Jahr 2031 ausgeht („Netzausbauvariante A: progressiver Fortschritt

¹ Die entsprechenden Unterlagen sind abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/Studie-zum-beschleunigten-Kohleausstieg-bis-2030>

des Netzausbaus“). In dem zweiten Szenario wird dahingehend für das Jahr 2031 ein Netzausbauzustand angenommen, der auf realistischen Planungen basiert („Netzausbauvariante B: konservativer Netzausbauzustand“).

Die in der Langfristanalyse verwendete Methodik entspricht der Methode der Systemanalyse der ÜNB gemäß § 3 NetzResV, d.h. die Eingangsparameter für diese Untersuchung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 NetzResV zuvor von der Bundesnetzagentur geprüft und freigegeben worden.

Aus den Berechnungen geht hervor, dass die Anforderung der Leistung von Zolling 5 in der bedarfsdimensionierenden Stunde 273 des Netzausbauzenarios B erforderlich ist, damit die betreffende Redispatchmaßnahme von den ÜNB durchgeführt werden kann².

2.

Zutreffend geht die Antragstellerin davon aus, dass die Betriebsstilllegung von Zolling 5 infolge des Kohleverfeuerungsverbots mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würden. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als sicher feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 87 f.). Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden.

3.

Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

4.

Ziffer 2 der Entscheidung basiert auf § 13b Abs. 5 Satz 5 EnWG. Danach kann die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

² Vgl. Teilpaket 2 zur Langfristanalyse 2030 (exemplarische quantitative Netzanalyse), insbesondere Seite 147, abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/Studie-zum-beschleunigten-Kohleausstieg-bis-2030>.

Zwar trifft das Gesetz keine Regelung, wie lange im Voraus ein betroffener Kraftwerksbetreiber im Falle einer Folgeausweisung über diese zu informieren ist. Indes bestimmt § 13b Abs. 5 Satz 2 EnWG, dass der Übertragungsnetzbetreiber den Antrag auf Genehmigung der Ausweisung nach Prüfung der Anzeige einer Stilllegung unverzüglich bei der Bundesnetzagentur zu stellen und zu begründen hat. Damit soll sichergestellt werden, dass durch eine frühzeitige Information die berechtigten Interessen des betroffenen Kraftwerksbetreibers gewahrt und insbesondere durch die Gewähr von Planungssicherheit dessen Belastung so gering wie möglich gehalten werden sollen. Obschon eine entsprechende Vorschrift für den Fall der Folgeausweisung fehlt, ist der dahinterstehende Rechtsgedanke als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips übertragbar. Wenngleich der Rechtsbegriff „unverzüglich“, also „ohne schuldhaftes Zögern“, wie in § 121 BGB definiert, in jedem Fall individuell variieren kann, ist es vorliegend angemessen, der Antragstellerin aufzugeben, die Genehmigung einer möglichen anschließenden Systemrelevanzausweisung bis spätestens Ende Februar 2030 bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

5.

Die Beteiligte erhält eine Abschrift des Bescheids.

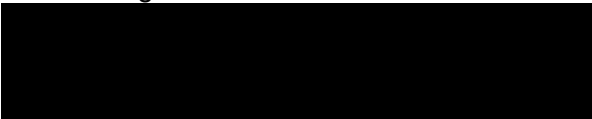
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag



(Referat 626 - Versorgungssicherheit Strom)